

An den
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
Herrn Adolf Sauerland
Burgplatz 19
47051 Duisburg

Chausseestraße 13
10115 Berlin
Tel +49 30 - 28 30 57 40
Fax +49 30 - 28 30 57 44
mail@haerting.de
www.haerting.de

HÄRTING ●●● Chausseestraße 13 10115 Berlin

Berlin, den 19. Juli 2010
Sekretariat: Lydia Borchert
Tel: 030 - 2830 574 29

RECHTSANWÄLTE

Fabjan Reinholz
Christof Eißner
Michael Neuber
Robert Golz, LL.M.
Niko Härtling
Dr. Martin Schirmbacher
Fachanwalt für Informationsrecht
Stefan Kaske
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Willert
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Antrag

auf Erteilung einer **Sondernutzungserlaubnis für Teile der Karl-Lehr-Straße** im Rahmen der Durchführung der

Loveparade 2010.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Angelegenheit bestätigen wir der guten Ordnung halber, dass wir die Lopavent GmbH, Saarbrücker Straße 38, 10405 Berlin (im Folgenden: Veranstalterin), anwaltlich beraten und vertreten. Die Loveparade soll am 24.7.2010 auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände in Duisburg stattfinden. Die Details, insbesondere die Strecken- und Wegeführung, wonach sämtliche Besucher der Loveparade über die Karl-Lehr-Straße auf das Gelände geführt werden sowie das Straßensperrkonzept der Stadt Duisburg sind den Beteiligten bekannt.

Namens und mit Vollmacht der Veranstalterin

beantragen

wir die

Erteilung

einer Sondernutzungserlaubnis für die Straßenfläche zwischen den geplanten Zugangsbereichen in der Nähe der Kreuzung Karl-Lehr-Straße / Kommandantenstraße und der Kreuzung Karl-Lehr-Straße/ Düsseldorf Straße, wie in den als Anlagen Ast. 1 und Ast. 2 beigefügten Übersichtsplänen näher festgelegt,

für den 24.7.2010 für die Einrichtung eines Sicherheitsbereiches sowie in der Zeit vom 23.7.2010, 18.00 bis 25.7.2010, 08.00 Uhr für die erforderlichen Auf- und Abbauten sowie die Reinigung im Zusammenhang mit der Loveparade 2010.

Wir beantragen weiter, insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

1. Rechte Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt, abgesehen von dem mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Ausschluss des Gemeingebrauchs.
2. Der Veranstalterin wird für den beantragten Zeitraum ein exklusives Recht zur Nutzung des vorgenannten Bereiches unter Ausschluss bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs und insbesondere um Eingangsschleusen aufzubauen und Sichtkontrollen bei den Besuchern der Loveparade durchzuführen, eingeräumt.
3. Soweit Nutzungen im genehmigungspflichtigen Straßenbereich durch stationäre Aufbauten auf der Strecke erfolgen, ergeben sich diese aus den als Ast 1 und 2 beigefügten Anlagen.
4. Die Erlaubnis erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Nutzung an das Straßenland ggf. angrenzender Grünflächen (Mittelinsel, Randstreifen), soweit eine entsprechende Nutzung durch die beigefügten Anlagen Ast 1 und 2 vorgesehen ist.
5. Von dieser Genehmigung unberührt bleiben soll die der Veranstalterin am 13.7.2010 erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung eines Bürocontainers auf der Karl-Lehr-Straße in Höhe breiter Ausgang vom Güterbahnhofsgelände, in der Zeit vom 21. bis 26.7.2010.
6. Wir bitten darum, ggf. die sofortige Vollziehung der Erlaubnis gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO anzuordnen.

Zur

Begründung

1. Im Rahmen des gemeinsam mit der Stadt Duisburg erarbeiteten Sicherheitskonzeptes wurde festgelegt, die Eingänge für die Loveparade vor die Brückenköpfe der Unterführung Karl-Lehr-Straße zu ziehen. Von der Veranstalterin beauftragtes Ordnerpersonal beobachtet die Besucher und das Zustromverhalten im Eingangsbereich, um hierauf in Abstimmung mit der Polizei reagieren zu können.
2. Gemäß des von der Stadt Duisburg verabschiedeten Verkehrs- und Straßensperrkonzeptes ist die Sperrung des vorgenannten Bereichs für den Individualverkehr ab Freitag, den 23.07.2010, 18:00 Uhr geplant, so dass mit der beantragten Sondernutzungserlaubnis keine weiteren Beeinträchtigungen einhergehen.
3. Da die Erteilung der Erlaubnis zu einem Zeitpunkt erfolgen wird, in dem die Bestandskraft der Erlaubnis vor dem 24.07.2010 nicht gewährleistet ist, sollte die sofortige Vollziehung angeordnet werden, um das überwiegende öffentliche Interesse sowie das ebenfalls überwiegende schutzwürdige Interesse der Veranstalterin nicht zu gefährden.

In einer solchen Situation wäre ein kurzfristig vor der Veranstaltung erhobener Widerspruch eines Dritten - unbeschadet der Tatsache, dass die Verletzung subjektiver Rechtspositionen Dritter ausgeschlossen ist - geeignet, die Veranstaltungsdurchführung zu gefährden.

Die immensen wirtschaftlichen aber auch ideellen Schäden, die nicht nur der Veranstalterin, sondern auch der Metropole Ruhr und der Stadt Duisburg entstehen, wenn die Veranstaltung aus einem solchen Grund abgesagt werden muss (und sich im Nachhinein herausstellt, dass der Widerspruch rechtswidrig war) überwiegen die denkbaren Beeinträchtigungen, die ein möglicher Widerspruchsführer hinnehmen muss, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Erlaubnis rechtswidrig war, bei weitem.

Zudem werden die Rechtsschutzmöglichkeit etwaiger Betroffener nicht über Gebühr beschnitten, da es ihnen jederzeit frei steht, die Anweisung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde oder notfalls auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

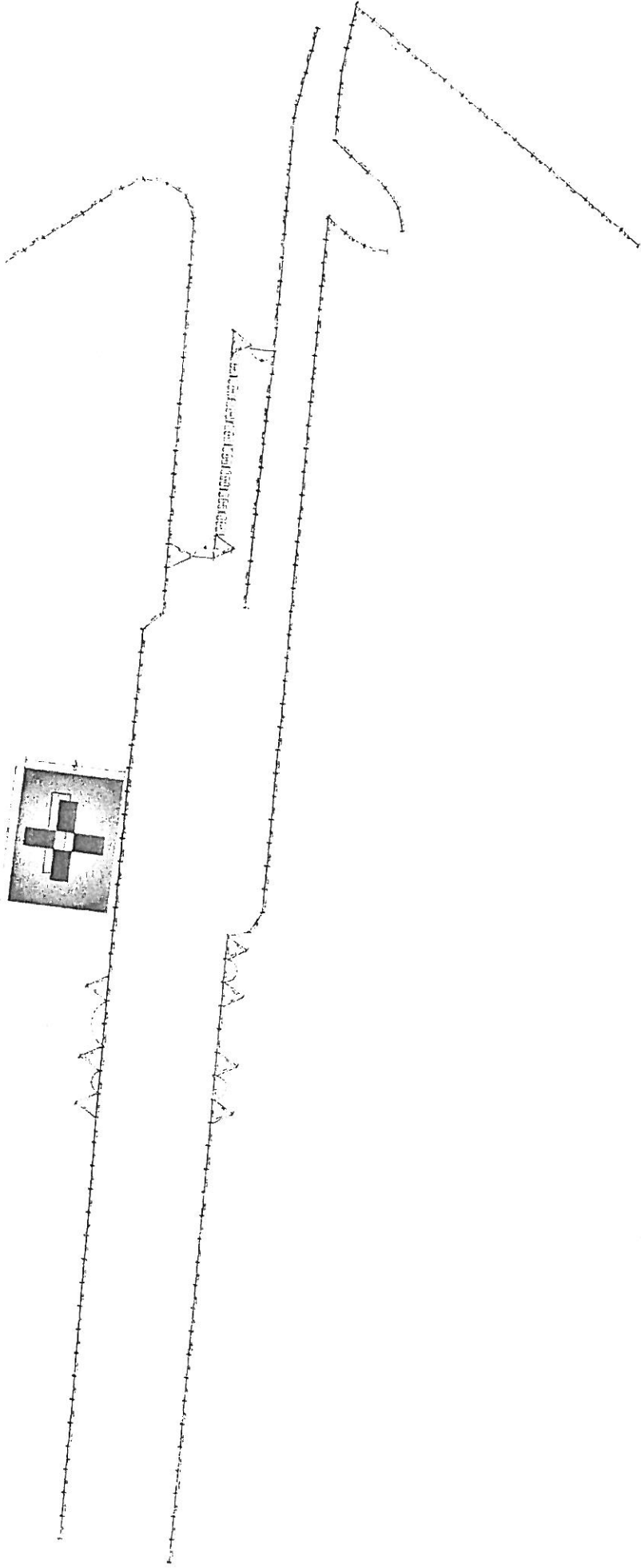
Mit freundlichen Grüßen



Philipp Schröder, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlagen: Übersichtspläne Ast. 1 und Ast. 2

Arlage 1st A



Military Building



Entrance



Perimeter

Scale: 1:1000
 Date: 10/10/2000
 Author: [Name]

Project: [Name]
 Location: [Name]
 Drawing No: [Number]
 Revision: [Number]

